

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

54

2185 064

Allgemeines KriegsfolgenG (AKG) v. 5. November 1957,
BGBI I 1747, § 2 Nr. 4; BGB § 286 Abs. 1

Würden gegen eine Gemeinde gerichtete und von ihr im Hinblick auf sie zur Zahlung verpflichtende Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde erfüllte Ansprüche nach § 26 RLG auf Vergütung und Entschädigung unter § 2 Nr. 4 Satz 1 des nachträglich in Kraft getretenen Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes fallen, so wird von der letzteren Vorschrift auch eine Forderung erfaßt, die darauf gestützt ist, die Gemeinde habe die ihr in den Entscheidungen der Verwaltungsbehörde auferlegten Vergütungs- und Entschädigungsbeträge nicht rechtzeitig geleistet.

BGH, Urt. v. 12. Oktober 1961 - III ZR 109/60 - OLG Düsseldorf
IG Krefeld

III ZR 109/60

Verkündet
am 12. Oktober 1961
Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m R e c h t s s t r e i t

des Gastwirts Johannes S. [REDACTED] in K. [REDACTED], H. [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Stadtgemeinde K. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch den
Rat der Stadt,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. Oktober 1961 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer, Dr. Hußla
und Gähtgens

für Recht erkannt

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
31. März 1960 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens
zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Mit Verfügungen vom 17. und 21. September 1943 erklärte die am 23. Juni 1943 von einem schweren Bombenangriff heimgesuchte beklagte Stadt unter Berufung auf § 25 RLG "zur Unterbringung obdachlos gewordener bombengeschädigter Personen" alle oder die meisten Räume in dem Anwesen des Klägers in K[REDACTED], H[REDACTED]straße N[REDACTED], für beschlagnahmt, in dem der Kläger nach seiner Behauptung ein Hotel und eine Gastwirtschaft betrieb, nach der Behauptung der Beklagten dagegen lediglich möblierte Zimmer vermietete. Die in Küchen, Wohn- und Schlafzimmer umgewandelten Räume wurden sodann nach der Feststellung des angefochtenen Urteils mit bombengeschädigten Personen belegt. Zwei kinderreiche ausgebombte Familien haben jedenfalls von 1943 bis Ende 1949, eines bis 9. März 1950, in den Räumen gewohnt. Zum 31. März 1950 wurde die Inanspruchnahme beendet.

Mit Bescheiden vom 2. September und 28. Dezember 1950 setzte der Regierungspräsident gemäß § 26 RLG zugunsten des Klägers eine Vergütung von 16.930,60 DM und eine Entschädigung von 6.000,-- DM fest, dazu 4% Zinsen und 12% weitere Entschädigung jährlich ab 1. Juli 1950. Die Beklagte zahlte sodann am 5. März 1952 die Summe von 21.459,50 DM - dies zunächst unter Vorbehalt, den sie im Oktober 1952 fallen ließ -, und am 16. April 1955 weitere 1.682,81 DM, insgesamt also 23.142,11 DM. Unter dem 28. Dezember 1955 beantragte der Kläger eine zusätzliche Entschädigung wegen weiteren infolge der Inanspruchnahme der Räume erlittenen Verdienstaufschlags. Der Regierungspräsident lehnte den Antrag mit einem vom 25. Januar 1957 datierten, am 9. Februar 1957 zugestellten Bescheid ab. Darauf hat der Kläger mit der vorliegenden, am 9. April

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



1957 eingereichten und am 16. April 1957 zugestellten Klage zunächst beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn auf ihm entstandenem noch offenstehende Schäden als Teilbeträge zu zahlen:

Wiederaanlaufzuschuß für Juli 1950	550,-- DM
Vergütung für die Wiederinstandsetzungszeit April 1950	550,-- "
Verdienstaussfall	40,-- "
erhöhte Instandsetzungskosten	<u>60,-- "</u>
also insgesamt	1.200,-- DM,

dazu 10% Zinsen und weitere 12% als Schadensersatz jährlich.

Hierzu hat der Kläger vorgetragen, die Instandsetzung der Räume habe sich verteuert, weil die Beklagte die vom Regierungspräsidenten festgesetzten Zahlungen verzögert habe und unterdes die Baupreise gestiegen seien.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat sich damit verteidigt, der Regierungspräsident habe mit seinen Bescheiden über alle Ansprüche des Klägers aus der Inanspruchnahme entschieden; etwaige weitere Ansprüche seien zudem verspätet angemeldet, überdies verjährt und außerdem gemäß dem Allgemeinen Kriegsfolgesgesetz vom 5. November 1957 - AKG - erloschen.

Das Landgericht hat die Klage insoweit wegen Verjährung abgewiesen, als mit ihr erhöhte Instandsetzungskosten verlangt worden waren, und hat im übrigen den Rechtsstreit gemäß dem Allgemeinen Kriegsfolgesgesetz für erledigt erklärt.

Mit seiner Berufung hat der Kläger weiterhin die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 1.200,-- DM, nunmehr zuzüglich 10% Zinsen ab 1. Januar 1953, angestrebt. Hierbei hat er erhöhte Instandsetzungskosten im Betrage von 1.020,-- DM, die anderen Teilansprüche in Höhe von je 60,-- DM, zusammen also 180,-- DM, im übrigen auch hilfsweise geltend gemacht. Die Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

Das Oberlandesgericht hat in Abänderung des landgerichtlichen Urteils den Rechtsstreit in vollem Umfang in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Hiergegen richtet sich die vom Oberlandesgericht zugelassene Revision des Klägers, mit der er um Aufhebung des angefochtenen Urteils und um Zurückverweisung der Sache an das Landgericht bittet. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Die Annahme des Berufungsgerichts, die Klagansprüche fielen unter § 2 Ziff. 4 S. 1 AKG, ist im grundsätzlichen von der Revision nicht angegriffen und auch frei von rechtlichen Bedenken.

Wenn die von Fliegerschäden schwer betroffene Beklagte die dem Kläger gehörenden Räume zur Unterbringung von bei einem Luftangriff obdachlos gewordenen Personen beschlagnahmte und in Anspruch nahm, so dienten ihre Maßnahmen der Beseitigung eines kriegsbedingten Notstandes und stellten Maßnahmen dar, die die Kraft einer Gemeinde überstiegen, außerhalb ihrer normalen Verwaltungsaufgabe lagen

und an sich als eine nur durch die Mittel einer Zentralgewalt zu bewältigende Aufgabe dem Reich zufließen. Die Anwendbarkeit des § 2 Ziff. 4 AKG beschränkt sich nicht etwa auf Maßnahmen, die eine Gemeinde "anstelle des funktionsunfähig gewordenen Reiches", d.h. in der Zeit nach dem deutschen Zusammenbruch getroffen hat; die Vorschrift verlangt insoweit nur, daß die Gemeinde dem Gegenstand der zu erledigenden Aufgabe nach eine Aufgabe des Reiches an dessen Stelle, "im Rahmen dem Reich obliegender Verwaltungsaufgaben" wahrgenommen hat (vgl. hierzu Urt. vom 27. Januar 1960 V ZR 128/58 in LM AKG § 2 Nr. 6).

Die Revision will aber entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts den vom Kläger aus dem Gesichtspunkt des Verzuges abgeleiteten Anspruch auf Ersatz erhöhter Instandsetzungskosten deshalb von dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz ausgenommen sehen, weil die vom Regierungspräsidenten erlassenen Bescheide, wenn sie nicht mit der Klage angefochten würden, wie rechtskräftige Urteile eines Zivilgerichts rechtskräftige Vollstreckungstitel seien und damit die bisherigen Ansprüche auf eine ganz neue Grundlage gestellt hätten. Dem kann indessen nicht gefolgt werden.

Auch der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Ersatz von Verzugsschäden, wie ihn § 286 Abs. 1 BGB im Anwendungsbereich dieses Gesetzes unmittelbar regelt, wurzelt letzten Endes in der Inanspruchnahme der dem Kläger gehörenden Räume (vgl. RGZ 111, 102; BGH MDR 1955, 462), ebenso wie dies die Ansprüche des Klägers auf Vergütung und Entschädigung aus § 26 RLG tun. Er geht seinem Ursprung nach gleich den anderen Klagansprüchen auf Maßnahmen zurück, die die Beklagte, wie dies § 2 Ziff. 4 AKG in zeitlicher Hinsicht erfordert und genügen läßt, vor dem 1. August 1945 getrof-

fen hat. Seine Abhängigkeit von den Ansprüchen des Klägers auf Vergütung und Entschädigung zeigt sich augenfällig schon bei der allgemeinen Überlegung, daß der dann nicht mehr anwachsen könnte, wenn das Allgemeine Kriegsfolengesetz die Ansprüche, aus deren verspäteter Erfüllung der Kläger einen Verzugsschaden herleitet, zum Erlöschen gebracht hat. Aus dem Zweck von § 2 Ziff. 4 AKG, den Schlußstrich unter eine turbulente Zeit zu ziehen und eine Entlastung von der Haftung aus solchen Maßnahmen zu gewähren, die die Gemeinden unter dem Zwang der Verhältnisse für die Besatzungsmacht oder für Notmaßnahmen stellvertretend für das Reich haben übernehmen müssen, ist zu schließen, daß die Bestimmung nicht nur unmittelbar aus § 26 RLG abzuleitende Ansprüche auf Vergütung oder Entschädigung erfassen und grundsätzlich dem Erlöschen zuführen will, sondern daß sie dies auch für einen von dem Bestehen solcher Ansprüche abhängigen Anspruch auf Ersatz von Verzugsschaden tun will, wie ihn die Revision verfiucht.

Die Bestimmung des § 2 Ziff. 4 Satz 2 greift nicht ein, da die Bescheide des Regierungspräsidenten keine rechtskräftige Entscheidung im Sinne dieser Bestimmung darstellen.

Im übrigen geht die gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dahin, daß die Vorschrift des § 2 in zeitlicher Hinsicht nur erfordert, daß die in Rede stehenden Maßnahmen vor dem 1. August 1945 getroffen worden sind; die Schäden können dagegen nach diesem Zeitpunkt und erst durch Hinzutreten weiterer Umstände eintreten, wenn sie nur, wie auch das Berufungsgericht annimmt, in adäquat ursächlichem Zusammenhang mit den ursprünglichen Maßnahmen stehen (so außer LM AKG § 2 Nr. 2 auch Urteile vom 28. April 1960 III ZR 78/59, 13. Juni 1960 III ZR 100/59, 12. Juni 1961 III ZR 80/60 - NJW 1961, 1629 - u.a.m.).

2. Sind sonach sämtliche Klageansprüche, wie auch das angefochtene Urteil meint, vom Allgemeinen Kriegsfol-gengesetz erfaßt, so wird die vom Berufungsgericht als zweifelhaft bezeichnete und zum Anlaß für die Zulassung der Revision genommene Frage bedeutsam, ob in dem gegenwärtigen Rechtsstreit über eine ausnahmsweise bestehende Verpflichtung der Beklagten, die vom Gesetz erfaßten Ansprüche zu erfüllen entschieden werden kann. Diese Frage ist mit dem Berufungsgericht und entgegen der Revision zu verneinen.

Ein vom Allgemeinen Kriegsfol-gengesetz erfaßter Anspruch bedarf, wenn der Anspruchsinhaber ihn weiter verfolgen will, nach näherer Maßgabe von § 26 ff des Gesetzes der Anmeldung und kann im Klageweg nur weiter verfolgt werden, wenn zuvor die Anmeldebehörde seine Erfüllung gemäß § 29 des Gesetzes abgelehnt hat. Fehlt es hieran, so muß, wenn eine oder jede Partei die bereits anhängige Klage weiter betreibt, die Hauptsache für erledigt erklärt werden. Allerdings kann, wie der Bundesgerichtshof und auch der erkennende Senat anerkannt haben, in den Prozeßhandlungen der Parteien unter Umständen eine Anmeldung des Anspruchs und die Ablehnung seiner Erfüllung gefunden werden. Eine solche Umdeutung der Prozeßhandlungen erfordert jedoch eindeutige Erklärungen; nur klare Erklärungen können als eine Anmeldung und eine Ablehnung gedeutet werden (Urt. vom 11. Januar 1960 III ZR 4/59 - WM 1960, 512 -). Daran fehlt es hier.

Der Kläger hat das Gewicht seines Klagevorbringens bereits im ersten Rechtszug darauf gelegt, daß das Allgemeine Kriegsfol-gengesetz auf die Klagansprüche nicht anzuwenden oder doch nicht zugeschnitten sei (Schriftsatz vom 21. August 1959 Bl. 4). Mit der Berufung hat er wiederum

in den Vordergrund gerückt, daß die Voraussetzungen des § 2 Ziff. 4 AKG nicht vorlägen, und erst in zweiter Linie geltend gemacht (vgl. Schriftsatz vom 28. März 1960 Bl. 2), die Klagansprüche seien im Hinblick auf § 2 Ziff. 4 Satz 2 AKG nicht erloschen, "im übrigen" sei aber bereits dargelegt, daß die Voraussetzungen von § 2 Ziff. 4 nicht gegeben seien. Mehr beiläufig hat er auf Bl. 3 des letztgenannten Schriftsatzes darauf verwiesen, daß das Erstgericht bei seiner Auffassung, Schuldner einer Nutzungsentschädigung im Sinne von § 11 AKG könne nach § 25 AKG allein der Bund sein, den Absatz 4 dieser Bestimmung übersehen habe. Der Kläger hat also vor allem vorgetragen, seine Ansprüche fielen nicht unter das Allgemeine Kriegsfolgengesetz, während eine Anmeldung nach diesem Gesetz gerade voraussetzt, daß die Ansprüche von ihm erfaßt werden.

Die Beklagte hat im Berufungsrechtszug nicht etwa die Abweisung der Klageansprüche, etwa weil sie nicht zu erfüllen seien, beantragt, sondern die Zurückweisung der klägerischen Berufung erbeten, die sich in ihrem wesentlichen Teil dagegen richtete, daß das Erstgericht den Rechtsstreit in der Hauptsache mit Ausnahme von 60,-- DM wegen des Eingreifens von § 2 Ziff. 4 Satz 1 AKG für erledigt erklärt hatte. In der Berufungserwiderung hat sie unter Berufung auf die Gründe des Erstgerichts die Entschädigungsforderungen des Klägers als nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz erloschen bezeichnet. An der in Bezug genommenen Stelle befaßt sich das erstgerichtliche Urteil mit der Anwendbarkeit des § 2 Ziff. 4 AKG auf die Klage, um anschließend fortzufahren, der Klagantrag könne nicht als ein Antrag auf eine nach § 11 des Gesetzes zu leistende Nutzungsentschädigung angesehen werden. Dieses Prozeßverhalten kann nicht eindeutig als die Ablehnung einer Erfüllung im Sinne von § 29 AKG gewertet werden.

Ein Anmeldeverfahren kann nun derart nachgeholt werden, daß die Anmeldung während eines Rechtsstreits vorgenommen und der Ablehnungsbescheid spätestens bis zur Schlußverhandlung des Gerichts vorgelegt wird. Die Revision verweist auf diese Möglichkeit und führt aus, das Berufungsgericht hätte gemäß § 139 ZPO den Kläger nach dem Vorliegen einer Anmeldung oder Ablehnung fragen sollen, der Kläger hätte dann vorgetragen, daß er nach einem Hinweis im erstgerichtlichen Urteil seine Ansprüche noch im Jahre 1959 sowohl bei der Beklagten als auch beim Bund angemeldet habe, das Berufungsgericht hätte daraufhin, wenn es den von der Beklagten aufrechterhaltenen Klagabweisungsantrag nicht als Ablehnung oder Anmeldung hätte behandeln wollen, das Verfahren nach § 148 ZPO aussetzen müssen.

Abgesehen davon, daß die Beklagte im Berufungsrechtszug im wesentlichen die Aufrechterhaltung der Erledigungserklärung beantragt hat, zieht die Revision die Grenzen der richterlichen Fragepflicht zu weit. Ein entsprechender Vortrag wäre gegebenenfalls Sache des anwaltschaftlich vertretenen Klägers gewesen. Das Berufungsgericht konnte annehmen, daß der Kläger gute Gründe zu haben glaubte (etwa der Anspruch fiel überhaupt nicht unter das AKG), wenn er den von der Revision vermißten Vortrag unterließ. Fehlte es aber an einem entsprechenden Vortrag, so ist für das Berufungsgericht kein Anlaß gegeben gewesen, von der in seinem Ermessen stehenden Befugnis des § 148 ZPO Gebrauch zu machen.

Da mithin die Rügen der Revision nicht durchgreifen, das angefochtene Urteil auch sonst einen vom Revisionsgericht zu beachtenden Irrtum zu Ungunsten des Klägers nicht erkennen läßt, ist die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Gähtgens